Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 12.06.2026
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/162/26
Geschäftszeichen:
Aktenzeichen: II/2/1 Bt

Liquiditätssicherung in der "Vorläufigen Haushaltsführung"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	15.06.2026	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	16.06.2026	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	16.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Möglichkeit der Überschreitung des in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Höchstbetrags der Liquiditätskredite gemäß Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde um fünf Millionen Euro. Der Liquiditätskreditrahmen beträgt damit fünf Millionen Euro.

Begründung:

Die Haushaltslage der Stadt Rödermark hat sich dramatisch verschlechtert und es besteht die Gefahr, dass Liquiditätsengpässe entstehen.

Zur Sicherung der Liquidität haben Kommunen die Möglichkeit Liquiditätskredite (allgemein bekannt als Kontokorrentkredite) aufzunehmen. Dies ist in § 105 HGO geregelt (siehe bitte Anlage 1: § 105 HGO Absatz 1 und 2).

Bedingt dadurch, dass Rödermark sich noch in der „Vorläufigen Haushaltsführung“ befindet, gilt der Liquiditätskreditrahmen der zuletzt genehmigten Haushaltssatzung weiter. Der zulässige Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten ist in § 4 der Haushaltssatzung zu regeln. Der zuletzt genehmigte Haushalt ist der des Jahres 2025. Dort ist in § 4 der Haushaltssatzung festgelegt, dass „Liquiditätskredite nicht beansprucht werden“, da zum damaligen Zeitpunkt ausreichend Liquidität zur Verfügung stand.

Um sicherzustellen, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2026 alle notwendigen Zahlungen geleistet werden können, ist es erforderlich, bereits jetzt Vorkehrungen zu treffen, um zu jedem Zeitpunkt ausreichend Liquidität zur Verfügung zu haben. Im Entwurf der Haushaltssatzung 2026 wurde ein Höchstbetrag für Liquiditätskredite in Höhe von zehn Millionen Euro vorgesehen.

Es ist wichtig, dass die „Spitzen“ nach unten abgefangen werden können. Dies sind einige Wochen im Jahr, immer kurz bevor die vierteljährliche Zahlung aus dem Kommunalen Finanzausgleich an die Stadtkasse überwiesen wird.

In einem Gespräch mit den für die Genehmigung des Haushaltes der Stadt Rödermark zuständigen Aufsichtsbehörden (Kreis Offenbach; RP Darmstadt) wurde die oben geschilderte Situation thematisiert. Es wurde die Möglichkeit erörtert, nach Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO vorzugehen, um die dauerhafte Liquiditätssicherung zu gewährleisten.
Nach dieser Vorschrift bedarf ein notwendiges Überschreiten des Höchstbetrages der Liquiditätskredite aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere größeren Steuerrückzahlungen oder Finanzbedarfen nach Naturkatastrophen, der Beschlussfassung der Gemeindevertretung und der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde. § 98 HGO bleibt unberührt.

Somit könnte die Kommunalaufsicht, sofern die Liquiditätsengpässe plausibel dargelegt werden und in Verbindung mit dem hier zu fassenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, ihr Einverständnis zur Aufnahme von Liquiditätskrediten erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis zur Aufnahme von Liquiditätskrediten keine Auswirkungen, danach werden Zinsen zu den dann geltenden Konditionen fällig. Bt

Anlage/n:

1 - Anlage 1 Auszug HGO § 105 (öffentlich)

2 - Anlage 2 Haushaltssatzung 2025 (öffentlich)

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 105 Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.
(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Hinweis Nr. 6 zu § 105 HGO Kassenkredite:

Ein notwendiges Überschreiten des Höchstbetrages der Liquiditätskredite aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, insbesondere größeren Steuerrückzahlungen oder Finanzbedarfen nach Naturkatastrophen, bedarf der Beschlussfassung der Gemeindevertretung und der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde. § 98 HGO bleibt unberührt.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

DER STADT R Ö D E R M A R K, KREIS OFFENBACH, FÜR DIE H A U S H A L T S J A H R E 2 0 2 4 und 2 0 2 5

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

im **Ergebnishaushalt**	**2024**	**2025**
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 77.808.416 EUR	- 87.599.582 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	83.332.370 EUR	87.445.148 EUR
mit einem Saldo von	**5.523.954 EUR**	**- 154.434 EUR**
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 58.600 EUR	- 58.600 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	**- 58.600 EUR**	**- 58.600 EUR**
mit einem Fehlbedarf/Überschuss von	**5.465.354 EUR**	**- 213.034 EUR**

im **Finanzhaushalt**		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.107.093 EUR	2.606.450 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.399.656 EUR	2.797.656 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.320.255 EUR	- 5.058.256 EUR
mit einem Saldo von	- 2.920.599 EUR	- 2.260.600 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.277.755 EUR	2.490.756 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 2.624.001 EUR	- 2.617.201 EUR
mit einem Saldo von	653.754 EUR	- 126.445 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf/Zahlungsmittel-überschuss des Haushaltsjahres	**-5.373.938 EUR**	**219.405 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.150.755 EUR im Haushaltsjahr 2024 und auf 2.490.756 EUR im Haushaltsjahr 2025 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen wird im Haushaltsjahr 2024 auf 2.650.000 EUR und im Haushaltsjahr 2025 auf 3.112.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gemäß der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

	2024	**2025**
1. Grundsteuer,		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.	200 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	715 v.H.	715 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Wiedergabe der Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 05. März 2024 beschlossenen Stellenpläne 2024 und 2025.

Rödermark, den 05. März 2024

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Schülner, Erste Stadträtin